

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

48. Sitzung, 19.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Achtundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Commissär Bucholz und Ruhstrat. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Eine Eingabe des Obergerichtsanwalts Köhler, betreffend ferneres Material zur Frage über eine Ministeranklage und zu Interpellationen. (An den Petitionsausschuß.)
- 2) Ein Schreiben der Staatsregierung, die Vorlegung der decidirten Rechnungen betreffend. (An den Finanzausschuß.)

Uebergang zur Tagesordnung:

I. Wiederholung der Abstimmung über den Töllner'schen Antrag zur zweiten Lesung des Recrutirungsgesetzes.

Dieser Antrag lautet:

„der Art. 31 erhalte statt der bei erster Lesung von mir vorgeschlagenen nunmehr folgende Fassung:

§. 1. Der regelmäßige Eintrittstermin Art. 7 §. 1 darf nicht später als am 1. bis 8. Mai desjenigen Jahres, in welchem die Militärpflichtigen der betreffenden Jahresklasse das 21. Lebensjahr vollenden, bestimmt werden.“

Da bei der ersten Abstimmung namentliche Abstimmung stattgefunden hat, so kommt er auch jetzt zur namentlichen Abstimmung.

Es stimmen für denselben die Abgeordneten:

Detken, Rabben, Ritter, Strodthoff, Struthoff, Töllner, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böseler, Brörmann, Gilks, Frank, Franklen, Hardt, Kasten, Kückens, Mölling, Müller, Niebour.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Oldejohannis, Pancraz, Räder, Strackerjan II., von Wedderkop, Wichmann, Willers, Bedelius, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bün-

nemeyer, Flor, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Berry, Lindemann, Meyer-Holzgrese, Straßerjan I., Warleben und Luerßen (beurlaubt und krank), ferner Oltmann und Selckmann.

Der Antrag ist mithin mit 22 gegen 17 Stimmen angenommen und es wird hierauf über den ganzen Entwurf zum Recrutirungsgesetze, wie er aus den in erster und zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen sich gestaltet hat, abgestimmt und derselbe angenommen.

II. Wiederholte Abstimmung über Antrag Nr. 85 des Ausschußberichts über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1858/60, Cap. II. Verwaltung des Innern.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Gegenstand zwar nicht auf der schriftlichen Tagesordnung gestanden habe, da aber in der letzten Sitzung die wiederholte Abstimmung über diesen Antrag ausdrücklich für die nächste Sitzung festgesetzt worden wäre, so glaube er, könne es keinem Bedenken unterliegen, zur Abstimmung zu schreiten, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Der Antrag Nr. 85 lautet:

„der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen die zur Einrichtung eines Schiffsanlegeplatzes bei Dedesdorf ursprünglich ausgeworfenen 1800 Thlr. in den Voranschlag für 1858 wieder aufzunehmen und für diesen Fall diese Summe bewilligen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 4. Januar d. J., betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1855/57 (Geschäftskosten bei den Strafanstalten etc.).

Berichterstatter Abg. Bünnemeyer: Im Voranschlage

für das Fürstenthum Birkenfeld für die Jahre 1855/57 waren im §. 16 an Kosten für die Strafanstalten und Gefängnisse bewilligt jährlich 2400 Thlr. und ferner im §. 44 an Forstbetrieb 7300 Thlr. für 1855 und für die beiden folgenden Jahre jährlich 6800 Thlr. In einem Schreiben der Staatsregierung vom 4. Januar d. J., Ant. 23, wird mitgetheilt, daß sie die betreffenden Anträge des Großherzoglichen Obergerichts und resp. der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld, hinsichtlich der Geschäftskosten für Gefängnisse und Strafanstalten einen Mehrbetrag von 500 Thlr., so wie hinsichtlich der Forstbetriebs- und Verwaltungskosten einen Mehrbetrag von 250 Thlr. verwenden zu dürfen, für 1857 genehmigt habe und sodann, da diese Mehrausgabe weder aus den betreffenden Spezialpositionen (§. 16 resp. 44) noch aus der Position für außerordentliche Ausgaben (§. 61) haben gedeckt werden können, die nachträgliche Zustimmung des Landtags zu diesen Ausgaben beantragt. Die 500 Thlr. seien in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses nothwendig geworden und die 250 Thlr. seien zur Ausführung außerordentlicher, beim Voranschlag nicht vorhergesehener Forstculturen verwendet, in Folge dessen eine entsprechende Benutzung des diesjährigen ungewöhnlich reichen Ausfalls des Bücheln- und Sichel-Eikerichs möglich geworden. Uebrigens werden, ist ferner bemerkt, diese Ausgaben außerordentlicher Deckungsmittel nicht bedürfen, indem die nöthigen Mittel in den stattgefundenen Mehreinnahmen, so wie in den Ersparnissen in andern Ausgabenpositionen vorhanden seien. Hiernach hat der Ausschuss kein Bedenken getragen, die Zustimmung zu diesen Mehrausgaben dem Landtage zu empfehlen und beantragt deshalb:

„der Landtag wolle zum Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1855/57 §. 16 Geschäftskosten bei den Strafanstalten 500 Thlr. und §. 44 Forstbetriebs- und Verwaltungskosten 250 Thlr. für 1857 nachträglich bewilligen.“

Dieser Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Antrags von Ahlhorn und Genossen über eine an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog zu erlassende Adresse.

Abg. **Lilner** als Berichterstatter: In Beziehung auf diesen Antrag erlaube ich mir zu bemerken, daß die Erwägungsgründe in diesen Antrag hätten aufgenommen werden müssen und in Beziehung hierauf erlaube ich mir Namens des Ausschusses den Antrag dahin zu modificiren, daß er lautet:

„der Ausschuss empfiehlt die Annahme des Antrags und der in demselben enthaltenen Erwägungsgründe.“

Ueber die Entstehung des Antrags möchte ich mir noch ein paar Worte erlauben. Der auf der heutigen Tagesordnung stehende Antrag ist dadurch hervorgerufen, daß die Staatsregierung sich bekanntlich in mehreren Fragen mit dem Landtage bisher nicht einigen konnte und wichtige Landesinteressen nicht haben in der Weise so gefördert werden kön-

nen, wie es doch wünschenswerth gewesen wäre. Denn in dem Wunsche, daß künftig ein besseres Einvernehmen herbeigeführt werde, sind die Herren wohl alle mit mir einverstanden und dazu die Bahn zu brechen, ist der Zweck des Antrags. Von diesem Gesichtspuncte aus bitte ich den Antrag beurtheilen zu wollen und kann ich Ihnen, meine Herren, Namens des Ausschusses denselben mit Recht zur Annahme empfehlen.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Ich hätte nicht geglaubt, daß ich Veranlassung haben würde, in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen. Da der Herr Vorredner aber beantragt, es möge der Landtag auch die Erwägungsgründe, die dem Antrage des Abg. Ahlhorn vorausgeschickt sind, sich aneignen, so muß ich mir doch erlauben, besonders auf einen Punct zurück zu kommen, welcher die Aeußerung betrifft, daß es Seitens des Staatsministeriums voreilig gewesen wäre, einseitig den Verkauf der Chausseeesteine zu veranstalten. Ueber diesen Punct glaube ich doch, bin ich Ihnen eine Aufklärung der Verhältnisse schuldig. An demselben Tage, an welchem die Staatsregierung die Mittheilung erhielt, daß das Personen- und Einkommensteuergesetz abgelehnt war, trat eine Vertagung des Landtags bis zum 14. April ein. In dieser Zwischenzeit mußte die Staatsregierung in Erwägung ziehen, welche Folgen die geschehene Ablehnung des Steuergesetzes auf den Voranschlag haben würde. Nach den Verhandlungen, wie sie im Landtage über das Steuergesetz stattgefunden hatten, besonders mit Rücksicht darauf, daß auch der in zweiter Lesung gestellte Vermittelungsvorschlag, wonach das fundirte Einkommen zu $1\frac{1}{2}$ % herangezogen werden möge, mit großer Majorität und fast von sämmtlichen Grundbesitzern abgelehnt wurde, ferner mit Rücksicht auf die allgemeine Situation mußte die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangen, daß von einer nachträglichen auf irgend eine Weise eintretenden Verständigung nicht die Rede sein könne. Sie mußte also zu einer Beschränkung der Ausgaben des Voranschlags schreiten. Diese Beschränkung der Ausgaben des Voranschlags, die also nothwendig wurde, mußte natürlich und wesentlich die Chausseebauten treffen. Letztere konnten aber nur dann beschränkt und sistirt werden, wenn die Steinelieferungen, welche die Verwaltung vor mehreren Jahren auf ihre eigene Verantwortlichkeit sich gesichert hatte, verschoben wurden. Es wurden sofort mit den Ziegeleibesitzern Verhandlungen eingeleitet und versucht sie zu veranlassen, diese Lieferungen zu verschieben. Die Ziegeleibesitzer wollten sich nicht darauf einlassen, nur wenige fanden sich dazu bereit, mit diesen Steinelieferungen Anstand nehmen zu wollen. Es mußte daher ein Verkauf dieser Steine in Aussicht genommen werden. Auch bei diesem Verkauf wurde, als sich Abnehmer fanden, versucht, den definitiven Zuschlag zu verschieben und zwar zu verschieben auf eine Zeit, wo der Landtag wieder zusammen war, die Käufer aber wollten sich nur auf Abnahme der Steine einlassen, wenn ihnen sofort der Zuschlag erteilt würde und so wurde die Staatsregierung veranlaßt unbedingt den Zuschlag zu erteilen. Hätte Sie es nicht ge-

than, so würde Sie unbedingt gezwungen worden sein, die Staatsanleihe, die obnehin schon in beträchtlichem Maße in Aussicht genommen war, um ein Beträchtliches zu erhöhen, was sie unter allen Umständen vermeiden zu müssen glaubte. Sie sehen also, meine Herren, daß der Vorwurf einer voreiligen Handlungsweise auf unbegründeten Voraussetzungen beruht.

Abg. Pancraz: Meine Herren! Ich kann diesem Antrage nicht beistimmen, um so weniger, da derselbe sich auf die von dem Abg. Ahlhorn seinem Antrage vorausgeschickten Erwägungsgründe bezieht. Diese Erwägungsgründe vermag ich zum Theile nicht anzuerkennen. Ich stimme allerdings damit überein, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn das Einkommensteuergesetz zu Stande gekommen wäre, so daß die dem Lande wünschenswerthen Anlagen zur Ausführung hätten kommen können. Es ist dies aber auf diesem Landtage nicht erreicht worden, ich zweifle aber nicht, daß die Staatsregierung nicht davon absehen wird, künftig, weil hier auf diesem Landtage der Weg abgeschnitten ist, auf eine provisorische Steuer zurückzukommen, auch ohne, daß deshalb ein Antrag eingebracht würde. Jedensfalls würde es ausreichen, wenn ein Antrag im gewöhnlichen Wege an die Staatsregierung eingebracht würde, nun sehe ich gar nicht ein, weshalb es nothwendig wäre mit dem Antrage an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu gehen. Ferner sehe ich keinen Grund zu der Erwägung, wo gesagt wird, „daß das Großherzogliche Staatsministerium nicht nur durch sein Schreiben vom 19. v. M. und durch die damit verbundene Erklärung des Herrn Regierungskommissärs Rubstrat die vom Landtage angebahnte Vermittelung zu einer nachträglichen Vereinbarung über die einzuführende Steuer vollständig zurückgewiesen hat.“ Dies ist meines Erachtens nicht der Fall. Die Staatsregierung hat sich zum Erlaß des Gesetzes bereit erklärt unter gewissen Voraussetzungen, daß nämlich ihre Anträge, die sie zur zweiten Lesung gestellt hatte, angenommen werden, wobei sie aber doch in einem Punkte eine Modification eintreten ließ, an den andern aber festhielt. Die beiden Punkte die hier wesentlich in Betracht kommen sind die Personensteuer und das Einkommen vom Grund und Boden. Bei der Personensteuer sollte, wie ich schon gesagt habe, eine Modification eintreten, beim Einkommen von Grund und Boden hielt die Staatsregierung an der Vorlage fest, daß nämlich davon 2 % bezahlt werden sollten. Man kann also nicht sagen, daß die Staatsregierung die Vermittelung zurückgewiesen habe, oder man müßte annehmen, daß die Staatsregierung ihre Forderung hätte fallen lassen müssen; denn es liegt die Sache so, daß wenn der Landtag diese 2 % vom Einkommen aus Grund und Boden zugestehen würde, auch das Gesetz zu Stande gekommen wäre. Wenn der Landtag dies nicht wollte, so ging es doch vom Landtag aus, daß das Gesetz zurückgewiesen wurde, aber nicht von der Staatsregierung, es sei denn, daß man sagt, die 2 % vom Grund und Boden seien absolut unzulässig. Wenn man das aber nicht sagen kann, warum sind sie nicht beschlossen worden, da die

Staatsregierung nicht davon abging? Es kommt für das Verhältniß der Procentsätze für fundirtes und nicht fundirtes Einkommen in Betracht und ich finde, daß der Landtag die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Procentsätze anerkannt hat. Der Landtag hat das 1 % für nicht fundirtes Einkommen aus Arbeiten, auch für fundirtes Einkommen aus Capitalvermögen 2 % angenommen, nur für den andern Theil des fundirten Einkommens aus Grund und Boden will er nicht die 2 % eintreten lassen, sondern solches gleich dem nicht fundirten Einkommen mit 1 % besteuern. Es ist aber kein Grund zu finden, aus welchem das Einkommen vom Capital anders besteuert werden soll als das Einkommen vom Grund und Boden. Die Einnahme vom Capital, wenn es als bewegliches angesehen wird, wird in der Regel höher sein als vom Grund und Boden, weil letzteres mehr gesichert ist und sich deshalb mit einer geringeren Einnahme begnügt. Mitbin wird auch bei gleichem Procentsätze schon vom Capital mehr gesteuert werden als vom Grund und Boden. Es liegt also kein Grund dazu vor, daß man sagen kann, die Regierung habe die Vermittelung abgelehnt, sondern das haben diejenigen gethan, welche die 2 % vom Grund und Boden nicht zugestehen wollten.

Nun ist mir auch persönlich bekannt und ich kann versichern, daß Einige der Herren, die hier den Grundbesitz vertreten, erklärt haben, sie würden 2 % bewilligen, wenn das Gesetz zu Stande kommen könne und die Annahme des Gesetzes mit der Bestimmung von 2 % für das Einkommen aus Grund und Boden angeboten wurde. Ich kann also nicht annehmen, daß Gründe der Ueberzeugung von der Unzulässigkeit der 2 % das Gesetz nicht zu Stande gebracht haben; vielmehr müssen andere nicht vorgebrachte Gründe gewirkt haben. Ich werde daher gegen den Antrag stimmen.

Abg. Ahlhorn: Meine Herren! Ich muß mich doch für diesen Antrag erklären, was auch schon daraus hervorgeht, daß ich mit zu den Antragstellern gehöre. Der Herr Regierungskommissär hat freilich gesagt, daß die Staatsregierung ganz gerechtfertigt ist, der Steinverlauf sei nicht voreilig, da ist aber der Herr Regierungskommissär wohl im Irrthum, denn eine solche Veräußerung war nicht nothwendig und nicht gerechtfertigt. Er sagt ferner, der Landtag wäre grade auf 14 Tage vertagt worden und die beiden Käufer hätten auf Entscheidung gedrängt. An dies Drängen hätte die Staatsregierung sich aber nicht kehren müssen, es wären sonst auch noch Käufer und zwar zu höhern Preisen vorhanden gewesen, und wenn der Landtag nicht beisammen war, so konnte die Staatsregierung den ständigen Ausschuß zusammenerufen und derselbe hätte den Verkauf der Steine unbedingt für nicht nothwendig erachtet und die Verantwortung übernommen, das weitere hätte sich dann schon gefunden. Ich kann diesen Schritt der Staatsregierung gar nicht verzeihen. Wenn der Herr Abg. Pancraz gesagt hat, daß die Staatsregierung die Vermittelung nicht zurückgewiesen hat, so sage ich, daß sie das allerdings gethan hat, denn der

Herr Regierungskommissär hat erklärt, es müsse bei dem Schreiben der Staatsregierung ein Bewenden haben, wonach die Personensteuer um ein paar Groschen herabgesetzt sei, sonst müsse der Entwurf so angenommen werden, auf einen andern Procentsatz könne sich die Staatsregierung nicht einlassen, die Staatsregierung stelle ein Ultimatum. Meine Herren! Das ist keine Vermittelung, das heißt jede Vermittelung zurückweisen. Vielleicht wäre eine Verständigung, wenn der Staatsregierung an dem Zustandekommen des Gesetzes gelegen war, möglich gewesen, die Majorität hätte vielleicht für $1\frac{1}{2}$ % gestimmt, die Staatsregierung hat aber keine solche Vermittelung gewollt und daher es veranlaßt, daß das Gesetz nicht zu Stande gekommen ist. Auf den Procentsatz von $1\frac{1}{2}$ % ließe sich vermitteln, denn die Staatsregierung war gewiß bei erster Lesung mit diesem Satz einverstanden, weil damals dieser Vermittelungsvorschlag von der ministeriellen Partei kam, nachher war sie aber nicht damit einverstanden, sondern sie bestand auf 2 % und dies konnte der Landtag nicht annehmen, derselbe war vielmehr in seinem vollen Rechte, wenn er das fundirte Einkommen aus Grund und Boden nicht so hoch besteuern wollte, wie das andere fundirte Einkommen, was auch alle wissenschaftlichen Autoritäten anerkannt haben, alle Schulden, die contractirt sind, haften bloß auf dem Grund und Boden, alle Ausgaben in den Deichen müssen die Grundbesitzer allein tragen und doch hat der Nichtgrundbesitzer, der unter dem Deichschutz wohnt, und ein großes Waarenlager hat, mehr Interesse als die Grundbesitzer an der Erhaltung der Deiche und doch trägt er Nichts zu diesen Lasten bei. Der Abg. Pancraz hat zwar erklärt, er werde dagegen stimmen, das habe ich auch gar nicht erwartet, daß Er und mehrere andere Herren dafür stimmen werden, ich werde für den Antrag stimmen und ich hoffe die meisten meiner Collegen werden dafür stimmen und der Antrag wird mit großer Majorität angenommen werden.

Abg. Rüder: Der Abg. Ahlhorn konnte dreist einen Schritt weiter gehen und sagen, ich weiß recht gut, daß der Antrag mit wenigstens 25 Stimmen angenommen wird. Ich und meine Freunde, deren Abstimmung der Abg. Ahlhorn auch kennt, wissen, daß wir mit unseren Bemerkungen dagegen nicht durchdringen; wir halten es aber doch nothwendig, sie gewissermaßen verwahrend dem Landtage vorzutragen. Wir halten den Antrag für unbegründet. Er ist unbegründet dadurch, daß kein Bezug genommen wird auf die Motive und daß uns sogar zugemuthet wird, diese Motive mit anzunehmen. Er ist unbegründet, weil Ihnen von Seiten des Regierungskommissärs überzeugend dargethan ist, daß von einer ungerechtfertigten Eile nicht die Rede sein konnte, in dieser Beziehung also die „endliche Erwägung“ nicht zutreffend ist. Von einer ungerechtfertigten Eile konnte nicht die Rede sein, weil dem Staatsministerium nicht zugemuthet werden konnte, auf ein Vertrauen in dieser Angelegenheit zu rechnen, nachdem ihm Mißtrauen auf allen Schritten gefolgt war, und das scheint mir einleuchtend. Daß aber, wenn die

Staatsregierung auf eine Reihe von Jahren Contracte abgeschlossen hatte, und zur Bezahlung derselben und zu den Arbeiten noch kein Geld bewilligt war, sie des Vertrauens des Landtags bedurfte, das ist klar. Sie mußte der Bewilligung gewiß sein oder gewärtigen, daß in der nächsten Finanzperiode die doppelte Menge Steine der Verwendung bedürftig sein und nicht ganz zur Verwendung kommen werde. In anderer Beziehung hat der Abg. Pancraz bereits das Nähere gesagt, und wenn ihm entgegen ist, daß das Staatsministerium es gewesen, welches, als die Absicht gezeigt war, den Gesetzentwurf noch einmal in Berathung zu ziehen und eine Art von Vermittelungsantrag eingebracht war, diese Vermittelung zurückgewiesen habe, so konnte das nur in dem Irrthum gesagt werden, daß nur das Handeln um Positionen und Stimmen Vermitteln heiße. Sie hat einen Vermittelungsantrag gestellt, indem sie beiden die Majorität bildenden Minoritäten einen Schritt entgegenkam; sie konnte unmöglich darauf rechnen, daß aus der Mitte der einen ihr offen entgegen werden würde, sie habe eine solche Vermittelung nicht gewünscht, sondern verlange in Bezug auf die Personensteuer Alles oder Nichts. Wir halten aber auch den jetzigen Antrag für ungeeignet, weil bei Gesetzentwürfen dem Landtage vollständig das Recht beigelegt ist, seine Anträge selbst zu machen; er braucht deshalb nicht den ungewöhnlichen Weg einzuschlagen, über die verantwortlichen Träger der Regierung hinaus, er braucht nicht an den unverantwortlichen Großherzog sich zu wenden. Hat der Landtag nach dem Staatsgrundgesetz allerdings das Recht dazu, so werden Sie doch auch nicht übersehen haben, daß dieses Recht als solches bezeichnet ist, welches nur ausnahmsweise und in geeigneten Fällen — „nach Befinden“ sagt Art. 133 — zur Anwendung kommt. Elf Landtage, die vor uns tagten, sind daher auch der Ansicht gewesen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden sollte, selbst wenn in einigen Fällen schon Veranlassung war. Die Minorität, die im Voraus sich als solche ansieht, kann es nicht für gerechtfertigt halten, wenn ein Antrag der Majorität den Landtag in eine schiefe Position drängt, sie will die Verantwortlichkeit dafür nicht theilen und will nicht unterlassen haben, Sie gewarnt zu haben. Ich und meine Freunde werden mit stimmen und auch mit wählen, wenn Sie eine Adresse beschlossen haben, wir wünschen aber nicht, daß Sie daraus die Folgerung ziehen sollten, daß wir den Antrag irgendwie unterstützen wollen.

Abg. Pancraz: Ich möchte auf das, was der Abg. Ahlhorn gegen meinen Vortrag gesagt hat, noch Einiges erwidern. Es ist wieder von ihm gesagt worden, die Staatsregierung habe die Vermittelung abgelehnt, ohne daß ich eine Begründung in dem, was gesagt ist, gefunden habe. Ich kann nur dem Abg. Rüder bestimmen, daß, nachdem der Landtag erst auf Conferenzen antrug, diese für unzulässig gefunden wurden, und dann die Staatsregierung diesen Gesetzentwurf noch einmal zur Erwägung vorlegte, doch unmöglich erwartet werden konnte, daß dabei ein gewisses und weiter als gegebenes Maaß von Nachgiebigkeit hervortreten müsse.

Dazu könnte man nur kommen, wenn es absolut unmöglich gewesen wäre, die 2 % auf das Einkommen von Grund und Boden zu legen. Der Abg. Ahlhorn hat auch darüber etwas gesagt, daß vielleicht $1\frac{1}{2}$ % angenommen sein würden. Es ist von mir und dem Abg. Straßerjan I. ein solcher Antrag zur 2. Lesung gestellt gewesen, und wenn derselbe angenommen worden wäre, würde ich auch für das Gesetz gestimmt haben, weil ich überhaupt wünsche, daß es zu Stande gekommen wäre. Ich möchte aber auch noch einmal darauf zurückkommen, daß die 2 % selbst vom Landtage, nach dem was Sie sonst beschlossen hatten, nicht unzulässig gefunden werden können. Der Abg. Ahlhorn vergleicht ein Waarenlager mit dem Grundbesitz (dem, was er hinsichtlich der Deichlasten gesagt hat, kann ich nicht folgen), aber ich möchte doch wissen, warum ein Kaufmann, der in seinem Waarenlager ein Kapital stecken hat, dagegen mehr bezahlen soll. Der Abg. Ahlhorn hat von der auf dem Grundbesitz ruhenden Contribution gesprochen, die Mehrheit des Landtags hat aber bei allen andern Einnahmequellen, dem Gesetzentwurfe entsprechend, von den auf denselben liegenden Abgaben abgesehen. Wenn ein Mühlenbesitzer sein Kapital in der Mühle stecken hat und das Mühlengewerbe selbst betreibt, dabei eine bedeutende Recognition bezahlt, so soll er von seiner Einnahme aus dem in der Mühle steckenden Kapitale 2 % und von dem Erwerbe aus dem Gewerbe 1 % bezahlen, während der Grundbesitzer von seinem in Grund und Boden steckenden Kapital nur 1 % und von der Einnahme aus dem Betriebe der Landwirtschaft auch 1 % bezahlen soll. So hat es die Majorität gewollt, da sie 2 % vom Kapital und nur 1 % vom Grund und Boden nehmen wollte. Ich kann darin keine Gleichmäßigkeit, im Gegentheil nur eine sehr bedeutende Verletzung finden.

Abg. **Mölling**: Als Mitglied des betreffenden Ausschusses und da ich ebenfalls nach dem Ergänzungsantrage des Hrn. Berichterstatters die sämtlichen Erwägungsgründe theile, halte ich mich für verpflichtet, auch diese meine Ansicht näher zu begründen, und will versuchen, Sie, meine Herren, kurz und einfach auf die Thatsachen zurückzuführen, welche diesen Erwägungsgründen zum Grunde liegen. Der Abg. Küder, was ich beiläufig bemerken will, erklärt von vornherein, der Antrag würde angenommen werden. Ich leugne das auch nicht, daß ich diese Hoffnung und diesen Glauben habe. Der Abg. Küder befindet sich augenblicklich in der Lage, worin wir uns auf den früheren Landtagen 9 Jahre lang befunden haben, das ist einmal so im parlamentarischen Leben. Er wird sich darin finden müssen. Um auf die Sache einzugehen, so hat das Staatsministerium, nachdem das Steuergesetz abgelehnt war, aus dem Voranschlage die betreffenden Positionen zu dem veranschlagten Betrage der Steuersumme zurückgezogen. Ich muß hier auf das eigene Geständniß des Staatsministeriums hinweisen. In dem betreffenden Schreiben vom 17. April nämlich heißt es: daß dadurch manche Positionen des Voranschlages ganz oder zum Theil in Frage gestellt worden, deren Bewilligung nur in

Berücksichtigung einer wünschenswerthen Förderung und Entwicklung allgemeiner Landesinteressen von ihr beantragt worden. Es sind also nach dem Eingeständnisse der Staatsregierung Positionen zurückgezogen, deren Beibehaltung im Interesse des Landes und seiner Entwicklung dringend wünschenswerth ist. Man sollte meinen, das Staatsministerium hätte doppelt Bedenken tragen müssen, diese Positionen zurückzuziehen, da der Landtag noch in keiner Weise den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, diese Positionen möchten zurückgezogen werden. Der zweite Punkt ist der in der heutigen Debatte mehrfach berührte, der Verkauf des zum Zwecke jener Anlagen angekauften Materials, wesentlich der Chausseesteine. Diese Steine sind auf Kosten des Landes angekauft, das Ministerium, verantwortlich allerdings, hat diese Steine wieder verkauft, und es ist hervorgehoben worden, daß der Verkauf nothwendig gewesen bei der Verantwortlichkeit des Staatsministeriums. Meine Herren! Es kommt mir beinahe vor, als wenn während der Zeit, daß der Verkauf geschah, der Landtag aus der Welt gewesen wäre; ich kann mir nicht denken, daß in der kurzen Zeit, bis der damals für etwa 14 Tage vertagte Landtag wieder zusammentrat, eine Gefahr für das Ministerium habe eintreten können, wenn die Steine erhalten worden wären. Es ist ferner hervorgehoben, daß die betreffenden Käufer sich nicht so lange haben binden wollen. Nach allgemeinen Stimmen sollen diese Steinkäufer, was allerdings nicht verbürgt ist, einen äußerst beträchtlichen Vortheil von dem Kaufe erzielt haben; es kann also mit Sicherheit behauptet werden, daß keine Gefahr da war. Es ist ferner hervorgehoben worden, die Anleihe habe um so viel größer sein müssen, wenn die Positionen beibehalten worden wären. Aber ist denn schon jemals eine Anleihe zu diesem Zwecke verweigert worden? Ich muß darauf zurückkommen, daß ich auch die Erwägungsgründe theile, ich bin gezwungen, das Verfahren dieses Verkaufes für ungerechtfertigt und vortheilig zu halten. Die Thatsache steht fest, daß das Staatsministerium sich selbst die Mittel entzogen hat zur Vollendung derjenigen Anlagen, die von ihm selbst im Interesse des Landes wünschenswerth gehalten wurden; sie hat dem Lande diese Anlagen entzogen, ohne mit dem Landtage darüber in Berathung zu treten, also nach einseitigem Ermessen. Wir müssen der Wahrheit die Ehre geben, der Landtag hat das Steuergesetz allerdings verworfen, aber sagen Sie selbst: was hat er verworfen? Nur diese Steuer, also diese Art der Aufbringung der Deckungsmittel, welche die Staatsregierung zu diesem Zwecke bestimmt hatte, aber aus keinem Wort, aus keiner Handlung werden Sie entnommen haben oder entnehmen können, daß der Landtag überhaupt die Deckungsmittel für diese Anlagen hat weigern wollen, und dies scheint mir die Hauptsache, und da dies nicht gechehen ist, so mußte die Staatsregierung sich erst hierüber vergewissern, ehe sie sich gänzlich der Mittel beraubte, die zur Vollendung jener Anlagen nothwendig waren. Allerdings hatte der Landtag, als er das Steuergesetz ablehnte, die Pflicht, zu sorgen, daß diese Deckungsmittel geschafft wurden, aber mich dünkt, daß auch

die Staatsregierung, welche ja im Allgemeinen immer die Initiative ergreift, zuerst die Ansicht des Landtags hierüber zu erforschen hatte. War es ihr bedenklich, eine neue Anleihe zu machen, so hätte sie dies Bedenken dem Landtage vorlegen und auch dessen Ansicht darüber hören müssen, da ja dann das Staatsministerium noch immer freie Hand behalten hätte. Wäre dann eine Einigung mit dem Landtage nicht zu Stande gekommen über die Mittel, diese Anlagen zu decken, erst dann, so dünkt mich, trat die Berechtigung des Staatsministeriums ein, die Steine zu verkaufen, wie es geschehen ist. Nun, meine Herren! ich frage Sie, sind wirklich keine Mittel vorhanden, sind die Mittel des Landes wirklich so erschöpft, daß wir keine neue Anleihe machen dürfen? Das wäre nur ein Zeugniß von einer unverantwortlichen Finanzwirtschaft, wenn der Kredit wirklich erschöpft wäre. Er ist aber auch nicht erschöpft, und deshalb mache ich auch der Finanzverwaltung diesen Vorwurf nicht, wir können Anleihen noch zur Genüge haben. Die Staatsregierung hat sich hier in eine ganz eigenthümliche Lage versetzt, sie hat von vornherein die Ansicht sehr deutlich dargelegt, es solle keine Anleihe mehr gemacht werden, ich weise aber darauf hin, daß wir ohnehin schon eine Anleihe nothwendig haben und zwar von 565000 Thlrn. nach dem Voranschlage. Ich gebe Ihnen zu erwägen, ob denn etwa unser Finanzwesen so beschaffen ist, daß wir nicht noch 312500 Thlr. — so viel beträgt die veranschlagte Steuer — mehr anleihen können, wie wenig ich auch übrigens wünsche, daß wir auf dieser Bahn fortgehen, glaube ich genugsam gezeigt zu haben. Ich glaube also, daß die Staatsregierung sich in eine Stellung gebracht hat, die es scheinbar macht, als halte sie sich allein verantwortlich für die Führung des Staatshaushalts. Ich gebe nicht viel auf constitutionelle Theorien, eben weil sie vielfach durch unconstitutionelle Praxis über den Haufen geworfen werden. Fragen wir aber einmal die constitutionelle Theorie, so hat doch der Landtag nach den bewährtesten Lehrern des constitutionellen Staatsrechtes die hauptsächlichste Stimme beim Staatshaushalte. Hätte die Staatsregierung in dieser Beziehung die Ansicht des Landtags eingezogen, hätte sie dann sich nicht ihm mit einigen können, so wäre es etwas anderes gewesen. Wenn aber der Landtag seine Zustimmung gegeben hatte, dieses Geld auch anzuleihen — was er gewiß mit großer Freude gethan — so war dann die Staatsregierung von aller Verantwortlichkeit frei. Ich meine aber auch, das Staatsministerium sei im vollen Widerspruch mit sich selbst. Ich weise Sie auf das Beispiel des Braker Hafens hin. Ich für meinen Theil habe mit großer Befriedigung dafür gestimmt, ich freue mich dieses Beschlusses, ich leugne aber doch nicht, daß es ein gewagter Wurf ist; ich habe noch nicht die Ueberzeugung, daß der Zweck erreicht wird, daß der Nutzen gewonnen wird, den Brake hofft und erwartet; ich glaube auch, daß das einseitige Drängen des so sehr interessirten Ortes mit dazu beigetragen hat, diese großartige Anlage ins Leben zu rufen. Dennoch will ich hoffen, daß sie dem ganzen Lande und nicht nur Brake zum Segen gereichen wird, aber die da-

für bewilligten 150000 Thlr. sind fast die Hälfte der ganzen Steuersumme. Diese Summe war nicht im Voranschlage, sie ist erst später hineingekommen. Konnte nun das Staatsministerium zu Gunsten des einen Punktes abweichen, warum konnte es nicht abweichen von dem Grundsatz, den es zu haben scheint, keine neuen Schulden zu machen, auch zu Gunsten des andern? Gewiß ist es auch, daß die Chausséanlagen für unser Land ein gleich großes Bedürfniß sind; wir müssen das Chaussénetz vervollständigen und wir sind noch weit davon zurück, wenn man auch sagt, daß man noch 3 Meilen baue. Die Marschen sind noch in dürftigster Weise mit Chausséen versehen, man kann also um so weniger dafür halten, daß eine ganze Finanzperiode vorübergeht, in der man fast nichts für so wichtige Mittel des Volkswohlstandes thut. Ich komme zum dritten Punkt über das Verhältniß der Staatsregierung zum Steuergesetz. Ich halte mich ganz einfach an die Thatfachen. Der Vermittlungsantrag wurde vom Landtage gebracht, es wurde verlangt, mit der Staatsregierung zu einer Vermittelung in Conferenzen zusammenzutreten. Es ist schon hervorgehoben, daß diese Vermittelung geradezu abgelehnt wurde, und das wird von Niemand, der die Sache unbefangen betrachtet, bestritten werden. Es wurde die Beibehaltung der Personensteuer verlangt mit einer kleinen Herabsetzung der Sätze. Daß dies keine Concession im Sinne des betreffenden Antrags ist, werden Sie alle sehen. Im Uebrigen enthielt die Erklärung des Staatsministeriums dadurch, daß der Art. 14 des Gesetzes beibehalten werden solle, wesentlich das ganze Gesetz, wie es sich im Entwurf befunden hatte, also das Gesetz würde ganz so geworden sein, wie es die Staatsregierung von Anfang an wollte. Davon abgesehen enthielt die Form der Erklärung der Staatsregierung statt eines Entgegenkommens ein Dictat des Friedens unter vollständiger Unterwerfung des Landtages. Ich glaube, Niemand konnte darüber in Zweifel sein, daß der Landtag diesen Antrag des Staatsministeriums ablehnen mußte. Das Staatsministerium mußte meiner Meinung nach das Zustandekommen des Gesetzes nicht mehr wollen, und auch ich glaube, man mußte zu der Folgerung geleitet werden, daß der Antrag ein bloßer Vorwand war, und daß das Staatsministerium, weil es sich bereits aller Mittel entäußert hatte, die Anlagen fortzuführen, einen Antrag stellte, der eine völlige Ablehnung der Vermittelung enthielt. Mich dünkt, das Staatsministerium, das sich hier auf dem Landtage, wir dürfen es nicht verkennen und auch nicht verschweigen, in entschiedener Minorität befindet, hätte um so mehr Grund zu einer Politik der Versöhnung. Es ist gesagt worden, daß das Ministerium nicht zum Landtage hätte Vertrauen haben können, wo so viel Mißtrauen bewiesen ist. Es ist viel von Mißtrauen geredet worden, aber es ist kein Mißtrauen bewiesen. Sehen Sie die Gesetzentwürfe durch und Sie werden finden, wie große Nachgiebigkeit vom Landtage bewiesen ist, wie viel Concessionen von ihm gemacht sind, um Gesetze zu Stande zu bringen. Sie werden sehen, daß von einem Mißtrauen nicht die Rede sein kann. Das ist also eine nichts

sagende, unbewiesene Redensart. Wie sollen wir nun weiter kommen? Soll der Landtag nach dem, was geschehen ist, mit dem Staatsministerium sich einigen? Es bleibt nun der einzige Weg durch den Antrag, wie er hier gestellt ist, eine Adresse an den Großherzog zu richten. Der Abg. Räder hat anerkannt, der Weg sei gesetzlich, daß er aber eine Ausnahme sei. Ich habe das im Gesetz nicht gefunden, sondern es ist ein Weg, der freilich nur in seltenen und außergewöhnlichen Fällen beschritten werden mag, der aber als eine Ausnahme überall nicht bezeichnet ist. Denn es heißt im Staatsgrundgesetz: „der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen“. Der Landtag müßte also das Interesse des Landes wirklich schlecht vertreten, wenn er nicht von der Wichtigkeit dieser Anlagen und selbst von der Gefahr ihrer Verzögerung durchdrungen sei und wenn er nicht das letzte Mittel, das ihm in einer Vorstellung an den Landesherren selbst übrig bleibt, nachdem er sich mit dem Staatsministerium selbst nicht hat einigen können, Gebrauch machte.

Der Antrag des Ausschusses in der von dem Berichtserstatter, Abg. Töllner, revidirten Fassung wird in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 15 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Rabben, Ritter, Strodthoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brörmann, Gilks, Frank, Franken, Hardt, Hullmann, Kasten, Kückens, Mölling, Müller, Niebour, Oldejohnns, Detken.

Dagegen die Abgeordneten:

Pancraz, Räder, Selckmann, Strackerjan II, von Wedderkop, Zedelius, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünnemeyer, Flor, Kindt I. und II., Kunz, Oltmann.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Strackerjan I., Werry, Barleben, Lindemann, Luerßen, Meyer-Holzgrese.

IV. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 57 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Der Berichtserstatter Abg. Strackerjan II. verliest den Bericht. Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle die nach dem modificirten Antrage Nr. 87 für 1858 bewilligten Beiträge von 8400 Thlr. — eintretenden Falls 5907½ Thlr. — um 330 Thlr. erhöhen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

V. Berathung des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen.

Der Berichtserstatter Abg. Kindt II. verliest den Bericht. Der Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle Nr. 1 des Art. 1 annehmen wird ohne Debatte der Abstimmung vorbehalten, der Antrag Nr. 2 kommt zur Berathung.

Abg. Kückens: Ich sehe die Nothwendigkeit des ganzen Gesetzes nicht ein, was ich auch im Ausschuss erklärt habe. Wenn in den Motiven gesagt ist, es schlossen sich die §. 2 und 3 dem an, was bis jetzt herkömmlich gewesen, so beweist dies schon, daß Rheder und Capitains im eigenen Interesse für zweckmäßige Bemannung ihrer Schiffe von jeher gesorgt haben und daß sie nur in den Fällen, wo ihnen die Anstellung eines Bootsmannes statt eines zweiten Steuermannes größere Sicherheit gewährte, dies gethan haben. Wenn man einen geprüften Untersteuermann bekommen kann, der zugleich ein tüchtiger Seemann ist, so wird man solchem auch den Vorzug geben. Wenn die Mehrheit des Ausschusses meint, ein größeres Schiff bedürfe zur sicherern Führung nothwendig mehrerer Steuerleute, so ist diese Ansicht eben nicht richtig, denn man muß mit kleinen Schiffen ebenso wohl Klippen und Untiefen vermeiden, als mit großen, auch den Standpunct derselben jederzeit bestimmen können. Die Führung eines Schiffes bleibt sich in dieser Hinsicht gleich. Ich bin überzeugt, daß die meisten Schiffe durch Mangel an practischen Kenntnissen verloren gehen und hat man Beispiele, wo durch die Geistesgegenwart eines einfachen Matrosen Schiffe gerettet sind, wo Capitaine und Steuerleute sich nicht zu helfen wußten. — Ein Jeder, der eine gute Schulbildung hat, lernt leicht soviel, daß er den gesetzlich vorgeschriebenen Examen macht, wird aber vielleicht nie ein tüchtiger Seemann und ist es daher meines Bedünkens bedenklich, ein Gesetz zu schaffen, welches vorschreibt, wie viel und welche Officiere ein Schiff führen soll. Auch würden die Agenten der Asscuranzen, welche, so viel mir bekannt, allenthalben practische Seeleute sind, schon längst ein solches Gesetz in Vorschlag gebracht und bei Versicherungen auf kleine Schiffe, wie die Barßeler, eine höhere Prämie zu nehmen beantragt haben und deswegen möchte ich doch die Versammlung bitten, meinem Antrage beizustimmen.

Abg. Kindt II. als Berichtserstatter: Herr Kückens ist gegen das ganze Gesetz, namentlich aber gegen die §§. 2 und 3. Mit Art. 1 hat er sich aber einverstanden erklärt und um so weniger ist es zu erklären, daß er sich gegen die §§. 2 und 3 ausspricht. Der Hauptgrund ist, daß das Examen keine Garantie giebt, daß der Examinirte auch ein tüchtiger Seemann ist. Jedensfalls aber ist es doch besser, wenn man Etwas gelernt hat, als wenn man Nichts gelernt hat, natürlich muß die Praxis dazu kommen, um die Leute zu guten Steuerleuten zu machen. Da es also doch gewiß besser ist, Etwas wissen, als Nichts wissen, möchte ich Sie bitten, für den Antrag der Majorität zu stimmen.

Der Antrag Nr. 2:

Annahme der §§. 2 und 3 des Artikel 1 des Entwurfs, wird angenommen und damit ist der Antrag Nr. 3 er-

ledigt. Der Antrag Nr. 4 wird der Abstimmung vorbehalten. Antrag Nr. 5 kommt zur Berathung.

Abg. Müller: Es ist uns eigentlich erst vorhin, nach dem Schluß der kurzen Debatte von der Minderheit ein Gesichtspunct dargeboten, der auch hier wohl noch zur Sprache gebracht werden kann, nämlich der, ob das Gesetz überall ein Bedürfnis ist. Ich meines Theils habe auch meine Zweifel dagegen gehabt und namentlich bin ich der Ansicht gewesen, daß es sich wohl empfehlen könnte, diesen Gesetzentwurf noch jetzt nicht zum Gesetz zu erheben, weil wir von einem unserer Nachbarstaaten, die vielleicht mehr als wir dabei interessiert sind, daß ein Nachwuchs von Schiffsführern erzogen werde, eine Concession in Schiffsangelegenheiten nicht bekommen haben, deren wir bedürfen, um nämlich die Erlassung dieses Gesetzes als ein Unterhandlungsmittel zu benutzen. Ich werde aber trotzdem, weil ich gegen den Inhalt des Gesetzes Nichts habe, dafür stimmen. Ich habe geglaubt, diese Bemerkung machen zu müssen, und darauf aufmerksam zu machen, inwiefern etwa die Staatsregierung diesem Gesichtspunct Aufmerksamkeit zuwenden möchte.

Abg. Straßerjan II.: Der Herr Vorredner hat auf das Wünschenswerthe, eine Concession von unseren Nachbarstaaten zu erhalten, hingewiesen. Ich weiß zufällig, daß wenig Aussicht da ist, diese Concession zu erlangen. Nichtsdestoweniger wird dieses Gesetz nothwendig sein, weil die bisherige Gesetzgebung keine Bestimmung darüber hat, daß ein Schiff einen Steuermann führen soll und so lange dies nicht gesetzlich ausgesprochen ist, wird das Schiff einen ungeprüften Steuermann nehmen können, ohne daß von Seiten der Schiffsfahrtpolizei irgend etwas dagegen gemacht werden kann. In Hannover hat man ähnliche Bestimmungen, wie sie hier gemacht sind, es soll jedes Schiff einen geprüften Steuermann führen; ob in Bremen eine solche Bestimmung besteht, weiß ich nicht.

Abg. Müller: Ich habe meine Bemerkung eben deshalb nicht an §. 2 geknüpft, weil ich glaube, daß gerade in diesem jetzt berathenen Artikel eine Concession gegen Bremen — um es geradezu zu nennen — liegt. Bremen hat gesetzliche Bestimmungen über eine größere Anzahl von Schiffsjungen, weil es eine seefahrende Bevölkerung erziehen will, und darum belastet es geradezu die Rhederei mit der Verpflichtung, Jungen mitzunehmen und zu ernähren, die wenig für den Dienst leisten. Das besondere Interesse des Oldenburger Staats vermag ich nicht anzuerkennen, während ich glaube, daß für die großen Interessen der Bremer Importeure, Assuradeure, Expedienten u. gut durch dasselbe gesorgt ist; in Bremen knüpft sich also ein sehr bedeutendes Interesse daran, daß die ganze Bevölkerung, welche die Ufer der Weser bewohnt, auch künftig einen verhältnismäßigen Theil guter Schiffsofficiere heranbilde. Die kleine Bremer Bevölkerung wird solche, ohne Anwendung künstlicher Mittel, aus sich nicht hervorgehen lassen.

Der Antrag Nr. 5:

Annahme des Art. 2,

wird angenommen, und hierauf werden die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge Nr. 1 und 4 angenommen. — Neue Anträge zur 2. Lesung dieses Gesetzentwurfs erbittet sich der Präsident bis Freitag den 21. Mai 12 Uhr Mittags.

V. Berathung über den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1858/60 zu §§. 179 bis 192 im Cap. V.

Antrag Nr. 1 kommt zur Berathung.

Abg. Alhorn: Ich muß mich gegen diesen Antrag erklären, daß wir noch mehr Forstbeamte besolden wollen, als das Regulativ vorschreibt. Den Oberförster in Barel hat die Staatsregierung mit übernommen und muß derselbe sein volles Gehalt behalten, aber so viel mir bekannt, ist dort im vorigen Jahre ein Förster pensionirt, und die Stelle gleich wieder besetzt worden. Dies wäre durchaus nicht nöthig gewesen, denn auf einem so kleinen District reicht ein Oberförster und ein Förster vollkommen aus, vor allem, da in Neuenburg schon wieder ein Oberförster ist. Es ist der Staatsregierung vom Landtage schon oft empfohlen, bei der Forstverwaltung sparsamer zu sein, das hilft aber alles nichts, wir müssen ganz anders verfahren, und Ihr kurzweg die Mittel nicht bewilligen. Dies hilft allein und aus diesen Gründen werde ich gegen den Antrag stimmen.

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die Ausgaben für 1858 mit 13,593 Thlr. 15 gr. und für 1859 und 1860 mit jährlich 13,843 Thlr. 15 gr. bewilligen,

wird angenommen, der Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung werde dringend ersucht, in Betreff der beantragten Aufhebung der forstpolizeilichen Aufsicht über Privathölzungen dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten die in Aussicht gestellte Mittheilung zu machen,

ebenfalls angenommen, Antrag Nr. 3 und 4 der Abstimmung vorbehalten und Antrag Nr. 5 und 6 zur Debatte gestellt.

Abg. Alhorn: Ich muß mich auch gegen diesen Antrag Nr. 1 aussprechen. Unser Staatsgrundgesetz schreibt vor, es soll auf Beschränkung der Beamten Bedacht genommen werden. Sollen wir wieder einen anstellen, den wir dann auch wieder auf dem Halse haben werden und für den der nächste Landtag wieder bewilligen müssen. Ich ersuche Sie daher gegen den Antrag Nr. 6 zu stimmen, denn wenn der Domäneninspector auch verhindert ist, so braucht man darum doch noch nicht gleich einen Hülfinspector anzustellen, sondern die Verwaltungsbeamten, die künftig doch wenig oder nichts zu thun haben werden, können ganz gut die Sachen so lange wahrnehmen.

Antrag Nr. 5 wird der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 6 angenommen, Antrag Nr. 7 und 8 kommt zur Berathung.

Abg. Alhorn: Hier liegt auch eine ganz bedeutende Erhöhung gegen früher vor, früher waren bewilligt nur 232



Zhhr. für Aufsichtskosten der Groden, jetzt hat der Finanzausschuß vorgeschlagen 600 Zhhr. zu bewilligen. Auch damit bin ich nicht einverstanden, das ist viel zu viel, es hätte beim Alten bleiben sollen. Ich würde gegen beide Anträge stimmen, aber da dies Nichts helfen wird, so werde ich gegen den Antrag Nr. 10 stimmen. Bei diesen Außengroden finde ich die Aufsicht nicht so notwendig, und es geht aus dem Bericht hervor, daß die Aufsichtskosten bloß für die Außengroden bestimmt sind, da im Amte Berne, wo gar keine eingedeichte Groden sind, 200 Zhhr. für Aufsichtskosten ausgeworfen sind.

Abg. Rüder: Ich weiß nicht, ob der Abg. Ahlhorn mit seiner letzten Bemerkung hat empfehlen wollen, daß ein Unternehmer, welcher wohlfeil pachtet, und theuer an sog. kleine Leute verpachtet, von Staatswegen begünstigt werden soll, das kann er nicht gemeint haben. Daß aber nur solche Generalpächter selbst für den Schutz sorgen können, scheint klar zu sein. — Wenn der Abg. Ahlhorn ferner gesagt hat, daß die Groden einen jährlich gesteigerten Ertrag gebracht haben, so ist das eine Nachricht, die einerseits den Meisten sehr erfreulich sein wird, anderseits aber werden die meisten Abgeordneten geneigt sein, anzunehmen, daß um so mehr auf den Schutz zur Erhaltung solcher gesteigerten Erträge ein erheblicher Werth zu legen ist, und daß der verbesserte Schutz viele Arbeiten und viele Ausgaben macht, ist auch bekannt, wenn aber eine Erhöhung der Ausgabe eine Erhöhung der Einnahme bringt, so ist die Ausgabe wohl begründet.

Die Bemerkung des Berichts, daß die Groden und Sände nicht zugenommen haben, hätte man allenfalls Einem „vom grünen Tische“, nicht aber der Minderheit verzeihen können. Noch vorgestern, da mich mein Weg auf die Hunte und Weser führte, habe ich mich des seit 1845 veränderten Zustandes lebhaft erinnert und mir die bedeutenden Vergrößerungen der Groden und Sände, durch Anwachs und Aufschlickung, zeigen lassen. Gerade aber in der Nähe des Amtes Berne, wo ein Aufwand von 200 Zhhr. in Aussicht genommen ist, ist noch manche Vergrößerung und Verbesserung zu erwarten. Es handelt sich bei der Aufsicht aber auch nicht bloß um den Schutz gegen Entwendungen u. dergl., es handelt sich auch darum, das Domonialinteresse gegen den Mißbrauch der Rechte der Deichbände zu schützen, die bekanntlich besugt sind, nach Bedürfnis Deicherde aus den Groden und Sänden zu entnehmen. Nothfälle ausgenommen, werden die Deichbeamten und die Deichbandsvorstände sich, wenn das Interesse des Domaniums durch einen verständigen Aufseher vertreten ist, wohl bestimmen lassen, ihr Recht mit Schonung auszuüben, während sie sonst wohl durch rücksichtsloses Verfahren den Ertrag mehrerer Jahre vereitelt haben. Man muß aber dazu thun, daß ihnen ein einiger Maßen respectabel dastehender Aufseher gegenüber treten könne — und das wird mit den bisher ausgeworfenen Vergütungen von 20 Zhhr. oder etwas mehr nicht zu erreichen sein.

Abg. Ahlhorn: Der Herr Abg. Rüder hat die jetzi-

gen hohen Pachtpreise mit der Aufsichtführung in Verbindung gebracht und behauptet, die hohen Pachtpreise kämen mit von der guten Aufsicht her. Dem muß ich aber entschieden widersprechen und will Ihnen, meine Herren! nur als Beispiel vorführen, daß für Grodenaufsicht im Amte Rastede nichts ausgegeben wird und demungeachtet liefert der Neue Wapeler Groden jetzt einen viel höhern Ertrag, als vor einigen Jahren, die hohen Pachtpreise kamen von der starken Concurrenz. Es wäre zu wünschen, daß die Groden nicht so theuer verpachtet würden, da es fast alles unbemittelte Leute sind, die dies pachten, wo hingegen man die großen Pachtungen oft recht billig unter der Hand weggiebt.

Der Antrag Nr. 10 wird angenommen, Antrag Nr. 11 angenommen, Antrag Nr. 12 der Abstimmung vorbehalten. Antrag Nr. 13 kommt zur Berathung.

Abg. Bänнемeyer als Berichterstatter: Es ist dem Ausschuss nachträglich mitgetheilt, daß die Position pro 1858 auf 300 Zhhr. im Voranschlage erhöht werden muß, weil dieselbe für Anschaffung einer neuen Presse, statt der bisher gebrauchten alten, sowie für Anschaffung eines neuen, dem jetzigen Münzfuß entsprechenden Stempels um 50 Zhhr. erhöht wird, wonach also der Antrag Nr. 13 modificirt werden muß.

Antrag Nr. 13 wird der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 14 angenommen, Antrag Nr. 15 angenommen, Antrag Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21 der Abstimmung vorbehalten und Antrag Nr. 22 angenommen. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge Nr. 3, 4, 5, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, welche sämmtlich angenommen werden.

Der vorgerückten Tageszeit wegen, wird der letzte Gegenstand der Tagesordnung von der heutigen Tagesordnung entfernt.

Der Präsident theilt dem Landtag mit, daß ihm Seitens des Ausschusses für die Posthülfsfuhrn die Anzeige zugegangen sei, daß 2 Mitglieder dieses Ausschusses nicht anwesend seien, derselbe habe aber noch über die Petition aus der Stadt Gutin zu berichten und trüge Bedenken, diesen Bericht zu erstatten, weil er eben nicht beschlußfähig sei. Ihm scheine es nach Lage der Sache nicht unzweckmäßig, daß der Rest des Ausschusses, noch immer aus 3 Mitgliedern bestehend, über diese Petition berichte. Der Landtag erklärt sich damit einverstanden.

Nächste Sitzung morgen Freitag am 21. Mai Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die auf die Chausseebauten bezüglichen Positionen des Voranschlags.
- 2) desgl. zu Cap. V. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1858/60.

- 3) desgl. über das Schreiben der Staatsregierung vom 29. April 1858 wegen des Casernenbaues.
- 4) Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog.

- 5) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Wuchergesetze.

(Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr.)

